



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

336.2

Allgemeinverfügung der Stadt Jena – Fußläufiges Durchqueren der Stadt in Form eines so genannten „Fanmarsches“ für Besucher*innen von Fußballspielen des FC Carl Zeiss Jena in der Spielsaison 2021/2022

336.2

Allgemeinverfügung der Stadt Jena

336.6

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. Oktober 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Oktober 2021)

Allgemeinverfügung der Stadt Jena - Fußläufiges Durchqueren der Stadt in Form eines sogenannten „Fanmarsches“ für Besucher*innen von Fußballspielen des FC Carl Zeiss Jena in der Spielsaison 2021/2022

Gemäß der § 43 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

1. Anlässlich der Heimspiele des FC Carl Zeiss Jena in der Saison 2021/2022 wird Besucher*innen dieser Spiele, die sich gesammelt zum Ernst-Abbe-Sportfeld begeben wollen, folgende Route vorgegeben:

Johannisplatz – Johannisstraße – Weigelstraße – Rathausgasse – Löbderstraße – Holzmarkt – Grietgasse – Paradiesstraße – Paradiesbrücke (Straßenbahn) – Oberaue – Roland-Ducke-Weg – Ernst-Abbe-Sportfeld



2. Zudem wird den Besucher*innen des Fanmarsches untersagt, Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände, die als Hieb- oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen. Hierunter fallen ebenso pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art. Kunststoff- oder Kartonbehältnisse sind hiervon ausgenommen.
3. Stangen für Transparente, Plakate, Fahnen und Schilder müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen und dürfen einen Durchmesser von 2 cm nicht überschreiten. In der Nähe von Oberleitungen dürfen Stangen für Fahnen eine Höchstlänge von 2 m nicht überschreiten. Sollten diese länger als 2 m sein, sind sie rechtzeitig auf Kopfhöhe abzusenken. Insbesondere wird das Mitführen von Fahnen- und Transparentstangen aus Metall und Bambus untersagt. Transparente, Plakate, Fahnen und Schilder dürfen nicht breiter als 6 Meter sein und nicht miteinander verbunden oder verknötet werden.
4. Kleidungsstücke, die geeignet sind, die Identität zu verschleiern, dürfen nur dann getragen werden, wenn dadurch keine dem Friedlichkeitsgebot entgegenstehende Wirkung erzeugt wird. Hierunter fallen insbesondere Schals, Kapuzen, Tücher und Sonnenbrillen. Das gleiche gilt für Verdeckungen oder Verfremdungen der Gesichtspartie durch Maskieren bzw. Schminken. Transparente, Plakate, Fahnen und Schilder dürfen nicht in einer auf Verschleierung der Identität angelegten Weise getragen oder gehalten werden.

5. Beschallungsmittel, insbesondere Lautsprecher und Megaphone, dürfen nicht auf Kopfhöhe von Teilnehmenden des Fanmarsches oder diesen begleitende Polizeibeamte ausgerichtet werden. Die Lautstärke der mitgeführten Beschallungsmittel ist so einzustellen, dass eine Momentanlautstärke von 85 db(A) – gemessen 5 m vor der Mündung des Schalltrichters des Megaphons bzw. der Lautsprecheranlage - nicht überschritten wird. Gleiches gilt für sonstige akustische Kundgebungsmittel, insbesondere Trillerpfeifen, Ratschen, Tröten und Trommeln.
6. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.
7. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
8. Zwischen den Teilnehmenden ist während des Fanmarsches ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
9. Bei Unterschreitungen des Mindestabstandes von 1,5 m sind durch alle Teilnehmenden qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.
10. Ausgeschlossen von Fanmärschen sind Personen, die mit dem SARS-CoV-2 infiziert sind. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar entsprechende Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockenen Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen oder akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn aufweisen.
11. Mikrofone können genutzt werden, sofern für jeden Sprecher eine entsprechende Hülle (Plastiktüte, etc.) zur Verfügung gestellt wird. Die Hüllen müssen über das Mikrofon gezogen und nach Abschluss der Rede abgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Kontamination des Mikrofons und der Hände ausgeschlossen ist. Die Hülle ist nach innen zu wenden und zu entsorgen.
12. Die gemeinschaftliche Verwendung eines Megaphons ist untersagt.
13. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
14. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 12 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
15. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Begründung

Gemäß § 43 OBG in Verbindung mit § 35 Satz 2 ThürVwVfG kann die Verwaltungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Öffentliche Ordnung im Sinne der Gefahrenabwehr meint die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens gilt.

In den vergangenen Spielzeiten gab es, insbesondere bei den als Risikospiele eingeschätzten Heimspielen des FC Carl Zeiss Jena, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Mannschaften sowie auch von Fangruppen untereinander. Insbesondere im Rahmen so genannter Fanmärsche kam es ebenfalls regelmäßig zu Konflikten und auch gezielten Angriffen gegenüber den Einsatzkräften der Polizei. Auf Grundlage von polizeilichen Ermittlungsergebnissen und Gerichtsurteilen lässt sich diese Annahme bestätigen. Fanmärsche sind dabei gekennzeichnet von hohen Teilnehmerzahlen sowie einer Dynamik, der im Laufe des Marsches durch Einsatzkräfte der Polizei kaum begegnet werden kann. Es entstehen immer wieder Risiken und Gefahrensituationen für Unbeteiligte, aber auch für Teilnehmer des Fanmarsches selbst, beispielsweise bei der unvorhergesehenen Inanspruchnahme oder Kreuzung von Straßen durch den Gruppenverband. Darüber hinaus ist auch individuelles Fehlverhalten häufig geeignet, die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden zu gefährden. Es ist deshalb zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich, Fanmärschen zum Stadion einen reglementierten und kontrollierbaren Rahmen zu geben.

Fanmärsche stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar, weil eine Vielzahl von Personen,

- den Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) lang anhaltend behindern kann
- in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken ist

- gegenüber Anhängern des gegnerischen Vereins oder der Polizei unter Skandieren von Schlachtrufen / Beleidigungen versuchen, diese zu provozieren
- mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge und innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen teilnimmt
- aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen neigt, sobald „gegnerische“ Anhänger in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will
- unter zumindest teilweiser Vermummung auftritt, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren.

Eine vorher festgelegte Route ermöglicht eine entsprechende polizeiliche Absicherung und ist somit geeignet, die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses gering zu halten. Bezweckt ist mit der Festlegung weiterhin, dass eine sichere Zuwegung des Fanmarsches zum Fußballspiel im örtlichen Nahbereich des Stadions erfolgen kann, insbesondere in der Koordinierung mit anderen Fanströmen und Besuchern. Ohne eine entsprechende vorherige Festlegung des Rahmens ist eine solche Personenmehrheit in Bewegung polizeilich nur schwer beherrschbar und vor allem in etwaigen Gefahrensituationen auch kommunikativ lediglich eingeschränkt zu beeinflussen. Die Festlegung einer konkreten Wegstrecke ist im Verhältnis zum verfolgten Sicherheitszweck nur eine geringfügige Beeinträchtigung und als geeignet zu bewerten. Sie ist auch erforderlich, weil keine milderen Mittel ersichtlich sind, mit denen dieser Zweck gleichermaßen erreicht werden könnte. Ein festgelegter Rahmen des Fanmarsches ermöglicht insbesondere ein niederschwelliges und zurückhaltendes Handeln der Ordnungskräfte und stellt sich als deutlich milder im Vergleich zum Einsatz mit starken Polizeikräften oder sogar einschließender Begleitung dar, wie es bei einer nicht vorhersehbaren und damit überschaubaren Marschroute der Ansammlung zum Stadion notwendig wäre. Im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit stellt sich die grundrechtliche Relevanz der Maßnahme mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit als gering dar, so dass die Festlegung auch angemessen ist.

Das verfügte Verbot des Mitschüffrens von Gegenständen, die als Hiebaffen oder Wurfgeschosse dienen können, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Gefahren für Gesundheit und Leben von Außenstehenden und Teilnehmern des Fanmarsches verhindert werden sollen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass Einzelne die Masse und Anonymität des Fanmarsches nutzen können, um hieraus Angriffshandlungen gegen Anhänger des anderen Fanlagers oder die Polizei zu begehen. Gerade in einer größeren Menschenansammlung wie vorliegend besteht hier einerseits die Gefahr einer unkontrollierbaren Dynamik, die unbeteiligte Teilnehmer oder außenstehende Dritte beeinträchtigt; andererseits bietet die Menschenmenge einen potentiellen Schutz für etwaige Angriffe, welche diese in einem größeren Maße unvorhersehbar macht. Das Verbot stellt sich als verhältnismäßig geringfügiger Eingriff dar, da den Teilnehmern lediglich die Mitnahme konkreter, für den Spielgenuss unwesentlicher Gegenstände nicht gestattet ist, sie im Übrigen aber in keiner Weise am Besuch des Spiels gehindert sind. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich möglich, da es den Teilnehmenden frei steht, diese in ungefährlichen Behältnissen mit sich zu führen, wie insbesondere in erhältlichen Plastikflaschen. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Auflage bezüglich der Beschaffenheit von Transparentstangen dient zunächst dem Schutz der Versammlungsteilnehmer. Die Marschstrecke kreuzt Oberleitungen des öffentlichen Nahverkehrs. Die Verwendung von längeren Transparent- und Fahnenstangen könnte in der Dynamik eines Fanmarsches eine Gefahrenquelle darstellen, wenn damit die Oberleitung des öffentlichen Personennahverkehrs oder andere Stromleitungen, Ampeln oder dergleichen berührt wird. Darüber hinaus wird dadurch der potentiell mögliche, missbräuchliche Einsatz als Schlagwerkzeug eingeschränkt. Die Auflage bezüglich der Maximalbreite von Transparenten, Schildern und Plakaten dient vorrangig dem Schutz von eingesetzten Polizeibeamten, Ordnungskräften und Anhängern anderer Vereine. Gegen den Gebrauch größerer Transparente und Schilder sowie stärkerer und schwererer Stangen steht das gewichtige öffentliche Interesse der Sicherheit im Allgemeinen und insbesondere der den Fanmarsch begleitenden Beamten der Polizei. Dies gilt unabhängig von der Art des „Aufzuges“ und den jeweils zu erwartenden Teilnehmenden.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dienen der Durchsetzung des Vermummungsverbotes nach § 17a VersG. Das einheitliche Tragen von Vermummungsgegenständen kann zur Entstehung von Dynamiken beitragen, die letztlich in einer Gewalteskalation aufgehen. Dabei reicht es, wenn sich zunächst wenige Personen maskieren. Die Gruppendynamik im Zusammenhang mit Fußballspielen bewirkt oft eine Ent-Persönlichung, in der der Einzelne nicht mehr als Individuum wahrgenommen wird und schlichtweg in der Masse untergeht. Die Anonymität der Gruppe führt zu Solidarisierung und ist somit geeignet, die Eskalation zu verschärfen. Sie führt damit zu einer individuellen Enthemmung, die dann wiederum auf andere Teilnehmende des Fanmarsches übergreifen kann. Solche Dynamiken sind für begleitende Polizeibeamte schwer zu kontrollieren. Weiterhin ist eine Identifizierung zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Nachhinein nur schwer bis gar nicht möglich.

Die Auflage bezüglich der Beschallungsmittel ergeht, um die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmenden des Fanmarsches und der begleitenden Polizeibeamten zu schützen. Eine längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 db(A), wie sie bei länger anhaltender Exposition gegenüber Teilnehmenden des Fanmarsches und den Marsch begleitenden Polizeibeamten auftritt, kann Gehörschäden verursachen. Die Stadt Jena hat sich hinsichtlich des Grenzwertes von 85 db(A) an der Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“ orientiert, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 in das nationale Recht umgesetzt wurde.

In diesen Rechtsvorschriften sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden. Der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einem Fanmarsch ausgehen, greift schon unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahren ein. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts, welche auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Fanmärschen gelten. Diese Normen bieten bereits Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, d.h. unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr.

Das Verbot des Mitführens von Hunden (außer Behindertenführhunde) ergeht aus tierschutzrechtlichen Gründen, weil nicht sehr gut ausgebildete Hunde sich in großen Menschenansammlungen in Stresssituationen befinden können und dies für die Tiere eine Qual darstellt. Weiterhin kann es zu Stressreaktionen der Tiere führen, so dass von den Hunden eine nicht kalkulierbare Gefahr ausgeht.

Momentan bewegt sich der Inzidenzwert für die Stadt Jena um 167, darüber hinaus liegt der Indikator der prozentualen ITS-Belegung in Thüringen über 3,0 Punkte, sodass sich die Stadt Jena seit dem 07.10.2021 in der Warnstufe 1 sowie seit dem 22.10.2021 in der Warnstufe 2 gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO befindet. Danach sind die Kommunen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Gemäß Thüringer Eindämmungserlass soll hier die 3G-Regelung für öffentliche Veranstaltungen, insbesondere in Innenräumen, eingeführt werden. Eine konkretisierende Allgemeinverfügung der Stadt Jena wurde nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 07.10.2021 veröffentlicht. Mit Erreichen der Warnstufe 2 sind weitere Einschränkungen möglich, bislang jedoch noch nicht im Rahmen einer Allgemeinverfügung erlassen. Aus infektionsschutzrechtlicher Perspektive ist für den Fanmarsch von herausgehobener Bedeutung das Erfordernis, besondere organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung des erforderlichen Mindestabstands zu treffen. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei größeren Personengruppen in Bewegung naturgemäß kein gleichbleibender Abstand gewahrt werden kann. Gerade im Zusammenhang mit Fanmärschen wohnt dem Zusammenkommen vieler Menschen eine erkennbare Dynamik inne. Diesen genannten Begleitumständen ist mit entsprechenden Sicherungsvorkehrungen zu begegnen. Demgemäß sind die wesentlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen als Auflage unter den Ziffern 8 -12 verfügt. Die Auflage bezüglich des Sicherheitsabstandes von 1,5 m ergeht auf § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dient der Vermeidung von Infektionen im Rahmen eines Fanmarsches, da bei Vorliegen der Symptome eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Infektion besteht. Hier muss das Recht des Betreffenden zur Teilnahme an einem Fanmarsch in Abwägung mit dem Recht auf Gesundheit und Leben der übrigen Teilnehmenden zurücktreten. Es ist wissenschaftlich bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Erkrankung ohne oder nur mit geringer Symptomatik einhergeht. Das bedeutet, dass Infizierte andere Teilnehmende anstecken können, ohne sich selbst der Erkrankung bewusst zu sein. Ein Fanmarsch ist durch das Zusammenkommen einer unbekanntem Anzahl von Menschen geprägt. Im Falle einer Infektion sind etwaige Infektionsketten nicht nachzuverfolgen. Die Auflage beruht auf § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Die Auflagen unter den Ziffern 11 und 12 sind notwendig und geeignet, um eine Kontamination der Mikrofone mit Viren beim Sprechen zu verhindern. Die Nutzung von Megaphonen von mehreren Personen wird untersagt, da die hier entsprechend erforderliche Flächendesinfektion nach jedem Sprecher in Frage gestellt wird.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 44, 45, 46, 47 und 51 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürZVwZVG) in der derzeit geltenden Fassung. Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 44 ThürZVwZVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 46 kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 46 ff. ThürZVwZVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Fußballspiel muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch demjenigen, der nicht freiwillig bereit ist, die Gebote aus den Ziffern 1 bis 7 auch zwangsweise durchsetzen zu können. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 48 ThürZVwZVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig. Die Vollstreckungsbehörde kann somit unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 58 – 67 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Veranstaltungsteilnehmer nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Veranstaltungsteilnehmer durch das Einlegen von Rechtsmitteln, die dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da die ausgesprochenen Gebote unter Ziffer 1 bis 7 dann nicht umgesetzt werden könnten.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal wie beschrieben die Maßnahmen insgesamt eine geringe Eingriffsintensität aufweisen und den Betreffenden der Besuch des Ligaspiels ja nicht von vorn herein verwehrt wird, sondern lediglich mit geringfügigen Einschränkungen versehen ist.

Es ist deshalb nicht unverhältnismäßig, den sich aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Anspruch auf Erhalt der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter über das individuelle Interesse Einzelner im Sinne ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit an der Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu stellen.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der den benannten Spielen beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Jena. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um den Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Stadt Jena.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 27.10.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Benjamin Koppe
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit
und Bürgerservice)

(Siegel)

 **JENA LICHTSTADT.**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

28.10.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30.06.2021 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

1. Testpflicht (§ 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb

b) zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

c) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn eine Anzahl von 100 gleichzeitig anwesenden Personen überschritten wird.

d) für den Zugang zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Soweit die Bereiche nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO, insbesondere der organisierte Sportbetrieb, berührt sind, wird auf die entsprechenden Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO verwiesen.

e) zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken

Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts zu erbringen.

f) Der für die Bereiche von Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt
- durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

g) Die Regelungen unter Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) gelten nicht für Veranstaltungen, Angebote und andere hierfür zugelassene Bereiche, welche fristgerecht als Optionsmodell im Sinne von § 11a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO angezeigt und durchgeführt werden.

2. Ausnahmen

a) Geimpfte und genesene Personen

Die Verpflichtung nach Ziffer 1. Buchstabe a) bis e) gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.

b) Kinder und Jugendliche

Von der Verpflichtung nach Ziffer 1. Buchstabe a) bis e) sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenfalls ausgenommen:

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
- asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

II. Geltung und Bekanntgabe

1. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 24.11.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden. Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Jena, den 28.10.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Benjamin Koppe
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)

(Siegel)